

Brüssel, den 12. Februar 2026
(OR. en)

6313/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0044 (COD)

PI 20
AGRI 115
CODEC 226

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 12. Februar 2026 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 69 final |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1753 hinsichtlich von der Versammlung des Lissabonner Verbands am 14. Juli 2025 angenommener Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 69 final.

Anl.: COM(2026) 69 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2026
COM(2026) 69 final

2026/0044 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1753 hinsichtlich von der Versammlung des Lissabonner Verbands am 14. Juli 2025 angenommener Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel dieses Kommissionsvorschlags ist es, die Angleichung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften an die geänderten gemeinsamen Ausführungsordnung für das Lissabonner System geografischer Angaben der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in der WIPO sicherzustellen.

Am 14. Juli 2025 nahm die Versammlung des Lissabonner Verbands in der 66. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten die Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (im Folgenden „gemeinsame Ausführungsordnung“) an, wie von der Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Lissabon-Systems in ihrer sechsten Sitzung am 20. März 2025 zur Annahme durch die Versammlung des Lissabonner Verbands empfohlen und im Anhang des Dokuments LI/A/42/2 dargelegt, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 2026.

Die Union ist eine Vertragspartei der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben. In der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sind die Vorschriften und Verfahren für die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte festgelegt. Infolge der Annahme der Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung durch die Versammlung des Lissabonner Verbands vom 14. Juli 2025 müssen mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1753 bis zum Tag des Inkrafttretens der Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung geändert werden, um die Einheitlichkeit und Kohärenz der Verordnung (EU) 2019/1753 mit der aktualisierten gemeinsamen Ausführungsordnung zu gewährleisten und es der Union somit zu ermöglichen, als Vertragspartei der Genfer Akte weiterhin voll einsatzfähig zu sein.

Die Union befürwortete diese Änderungen auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2025/1415 des Rates vom 8. Juli 2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der durch das Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung geschaffenen Versammlung des besonderen Verbands in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen an der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte dieses Abkommens zu vertreten ist¹.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der allgemeinen Politik der Union zur Förderung und Verbesserung des Schutzes geografischer Angaben durch bilaterale, regionale und multilaterale Abkommen.

¹ ABl. L, 2025/1415, 15.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1415/oj>.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

In Anbetracht des Gegenstands der Verordnung sollte Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsgrundlage sein.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens. Dies folgt aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache C-389/15 – Kommission gegen Rat – in dem klargestellt wurde, dass der Entwurf des überarbeiteten Lissabonner Abkommens, d. h. die Genfer Akte, im Wesentlichen den Handelsverkehr zwischen der Union und Drittstaaten erleichtern und regeln soll, und dass er direkte und sofortige Auswirkungen auf diesen Handelsverkehr haben kann, sodass seine Aushandlung in die ausschließliche Zuständigkeit fällt, die Artikel 3 Absatz 1 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 207 Absatz 1 AEUV überträgt.²

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gilt das Subsidiaritätsprinzip nicht für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

• Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen, die Union in die Lage zu versetzen, weiterhin in einer Weise am Lissabonner Verband teilzunehmen, die einen wirksamen Schutz der geografischen Angaben der EU gewährleistet.

• Wahl des Instruments

Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates ist das geeignete Rechtsinstrument für die Änderung der Verordnung (EU) 2019/1753, da sie in gleicher Weise wie die ursprüngliche Verordnung die legislativen Befugnisse beider Organe gewährleistet.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Entfällt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Entfällt.

² Urteil vom 25. Oktober 2017, Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union, C-389/15, ECLI:EU:C:2017:798 Rn. 74.

- **Folgenabschätzung**

Die Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1753 sind technischer Art; sie gehen nicht über Verweise auf die 2024 angenommenen EU-Rechtsvorschriften über geografische Angaben und die Umsetzung der 2025 angenommenen Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung hinaus.

In den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wird präzisiert, dass eine Folgenabschätzung nur dann durchgeführt werden sollte, wenn dies sinnvoll ist, was von Fall zu Fall zu prüfen ist. Eine Folgenabschätzung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn die Kommission über keinen oder einen nur geringen Entscheidungsspielraum verfügt. Dies ist hier der Fall, da die vorgeschlagenen Änderungen als Teil der rechtlichen Verpflichtungen der Union im Rahmen der Genfer Akte erforderlich sind, um Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung Rechnung zu tragen, die bis zum 1. Juli 2026 in Kraft treten werden. Vor diesem Hintergrund wurde eine politische Validierung vorgenommen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der durchgeführten Bewertung zur Digitalisierung zufolge hat der vorliegende Vorschlag keine digitale Dimension, da keine digitale Relevanz besteht. Mit dem Vorschlag sollen die EU-Rechtsvorschriften an die geänderte gemeinsame Ausführungsordnung für das Lissabonner System geografischer Angaben der WIPO angeglichen werden.

Digitales oder der Datenaustausch fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags. Der Vorschlag umfasst nicht die Erhebung, Verarbeitung, Generierung, den Austausch oder die gemeinsame Nutzung von Daten; die Automatisierung oder Digitalisierung der Prozesse der Interessenträger; die Nutzung neuer oder vorhandener digitaler Lösungen; und betrifft nicht digitale öffentliche Dienste.

- **Grundrechte**

Die Gewährleistung der Fortsetzung der uneingeschränkten Beteiligung der Union am Lissabonner Verband als Vertragspartei der Genfer Akte steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Union, wo festgelegt ist, dass geistiges Eigentum geschützt werden muss.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Gesetzgebungsinitiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Nach der neuen Regel 15 der gemeinsamen Ausführungsordnung dürfen die Vertragsparteien ab dem 1. Juli 2026 Anträge auf Eintragung der folgenden neuen Arten von Änderungen

stellen: Änderung des Namens der gemäß der Genfer Akte eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, Änderung der Art der Ware oder des Erzeugnisses und Änderung der Beschreibung der Einzelheiten zu Qualität, Ansehen oder Merkmalen der betreffenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Regel 5 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung.

Derzeit gelten die in der Verordnung (EU) 2019/1753 festgelegten Verfahren nur für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben der Union (Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/1753), für Entscheidungen über den Schutz oder die Verweigerung des Schutzes der von den anderen Vertragsparteien eingetragenen Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben (Artikel 4 bis 7 der genannten Verordnung) und für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Lissabonner Abkommens sind und der Genfer Akte beitreten, dem Internationalen Büro ihre Ursprungsbezeichnungen zu notifizieren.

Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Verfahren festzulegen, die es der Union erleichtern, Änderungen von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben der Union und ihrer Mitgliedstaaten einzureichen, die für den Schutz solcher Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben in der Genfer Akte relevant sind. Es sollten jedoch auch Verfahren festgelegt werden, die es der Union ermöglichen, zu beurteilen, ob Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben mit Ursprung im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien als der Mitgliedstaaten, für die eine Änderung in das internationale Register eingegeben wurde, geschützt werden sollten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es erforderlich, die geeigneten Verfahren in der Verordnung (EU) 2019/1753 festzulegen, um sie an die neuen Vorschriften der Genfer Akte anzupassen.

Es bedarf dieser Änderung, damit die Union ihren Verpflichtungen aus der Genfer Akte nachkommen kann.

Ferner sollte für die Vereinfachung und Wirtschaftlichkeit der Verfahren die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt der Union zur Genfer Akte Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens waren, der Kommission alle Mitteilungen des Internationalen Büros gemäß dem Lissabonner Abkommen zu übermitteln, und die Verpflichtung der Kommission, diese Mitteilungen allen anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln, gestrichen werden.

Darüber hinaus sollte die Änderung auch der jüngsten Reform der EU-Rechtsvorschriften über geografische Angaben Rechnung tragen, die zur Annahme der Verordnung (EU) 2024/1143 geführt hat, mit der ein einheitlicher Rahmen für geografische Angaben in der Union geschaffen wurde, um den Schutz und die Anerkennung von Erzeugnissen wie Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie handwerklichen und industriellen Erzeugnissen zu verbessern. Die Entwicklung der geltenden Rechtsvorschriften sollte sich im Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1753 widerspiegeln. Insbesondere sollten die Verweise auf die einschlägigen Ausschüsse der aufgehobenen Verordnungen über geografische Angaben durch den Verweis auf den mit der Verordnung (EU) 2024/1143 eingerichteten einzigen Ausschuss für geografische Angaben ersetzt werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1753 hinsichtlich von der Versammlung des Lissabonner Verbands am 14. Juli 2025 angenommener Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist eine Vertragspartei der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben. In der Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates² sind die Vorschriften und Verfahren für Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte festgelegt.
- (2) Am 14. Juli 2025 nahm die Versammlung des Lissabonner Verbands in der 66. Sitzungsreihe der Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) die Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung und zur Genfer Akte³ des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische

¹ ABl. C , , S. .

² Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1753/oj>).

³ Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2019/1754/oj; Gemeinsame Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens (in der am 14. Juli 2023 geltenden Fassung), ELI: <https://www.wipo.int/wipolex/en/treaties/textdetails/19813>).

Angaben (im Folgenden „gemeinsame Ausführungsordnung“) an⁴. Diese neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

- (3) Infolge der Annahme der Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung durch die Versammlung des Lissabonner Verbands vom 14. Juli 2025 sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1753 bis zum Tag des Inkrafttretens der Änderungen der gemeinsamen Ausführungsordnung geändert werden, um die Einheitlichkeit und Kohärenz der Verordnung (EU) 2019/1753 mit der aktualisierten gemeinsamen Ausführungsordnung zu gewährleisten und es der Union somit zu ermöglichen, als Vertragspartei der Genfer Akte weiterhin voll einsatzfähig zu sein.
- (4) Insbesondere können die Vertragsparteien nach der neuen Regel 15 der gemeinsamen Ausführungsordnung Anträge auf Eintragung in das internationale Register der folgenden neuen Arten von Änderungen stellen: Änderung des Namens der gemäß der Genfer Akte eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, Änderung der Art der Ware oder des Erzeugnisses und Änderung der Beschreibung der Einzelheiten zu Qualität, Ansehen oder Merkmalen der betreffenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Regel 5 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung.
- (5) Derzeit gelten die in der Verordnung (EU) 2019/1753 festgelegten Verfahren nicht für Änderungsanträge.
- (6) Daher müssen Verfahren festgelegt werden, um es der Union zu ermöglichen, die entsprechenden Anträge zu händeln. Die von der Union gestellten Änderungsanträge sollten ihre eigenen Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben oder die Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben der Mitgliedstaaten betreffen, die Mitglieder der Genfer Akte sein dürfen und für die die Kommission oder das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „Amt“) die zuständige Behörde ist.
- (7) Es sollten zwei Arten von Änderungen unterschieden werden. In Bezug auf Änderungen des Namens, der Art des Erzeugnisses oder des geografischen Gebiets einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe oder einer geografischen Angabe, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 oder der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt ist, sollte die Kommission dazu verpflichtet sein, die Änderung der entsprechenden, im internationalen Register eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nach der Genehmigung der Änderung im Unionssystem zu beantragen, da diese Elemente im System der Genfer Akte wesentliche Elemente der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sind.
- (8) Die Einzelheiten zu Qualität, Ansehen oder Merkmalen [der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe] sind hingegen fakultative Elemente von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im System der Genfer Akte. Der Antrag auf Änderung dieser Elemente der im internationalen Register

⁴ Wortlaut der Änderung: [LI/A/42/2;Zusammenfassender Bericht der Sitzung der Versammlung des Lissabonner Verbands vom 14. Juli 2025 einschließlich des Beschlusses über die Annahme der Änderung A/66/10.](#)

eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe sollte auf Initiative des Ursprungsmitgliedstaates der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe und nach Genehmigung der Änderung im Unionssystem möglich sein.

- (9) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es erforderlich, die geeigneten Verfahren in der Verordnung (EU) 2019/1753 festzulegen, um sie an die neuen Vorschriften der Genfer Akte anzupassen.
- (10) Es bedarf dieser Änderung, damit die Union ihren Verpflichtungen aus der Genfer Akte nachkommen kann.
- (11) Ferner sollte für die Vereinfachung und Wirtschaftlichkeit der Verfahren die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt der Union zur Genfer Akte Vertragsparteien des Lissabonner Abkommens waren, der Kommission alle Mitteilungen des Internationalen Büros gemäß dem Lissabonner Abkommen zu übermitteln, und die Verpflichtung der Kommission, diese Mitteilungen allen anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln, gestrichen werden.
- (12) In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sollte die Kommission in den in Artikel 30 der Verordnung (EU) 2023/2411 aufgeführten besonderen Fällen vom Amt die Befugnis übernehmen können, über die Eintragung, Änderung und Löschung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten und über den Schutz, die Schutzverweigerung, die Änderung und die Ungültigkeitserklärung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben eines Drittstaats zu entscheiden; und zwar aufgrund dessen, dass die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung stehen könnte oder dass eine solche Eintragung oder die Ablehnung die Handels- oder Außenbeziehungen der Union gefährden könnte.
- (13) Kürzlich wurden die Rechtsvorschriften der Union über geografische Angaben durch die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ reformiert, mit der ein einheitlicher Rahmen für geografische Angaben in der Union geschaffen wird, um den Schutz und die Anerkennung von Erzeugnissen wie Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verbessern. Mit der genannten Verordnung wurden die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 geändert und die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben. Bezugnahmen auf die Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 sollten daher durch Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2024/1143 ersetzt werden.
- (14) Die Verordnung (EU) 2019/1753 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1753

⁵ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Die Verordnung (EU) 2019/1753 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff ‚geografische Angaben‘ Ursprungsbezeichnungen im Sinne der Genfer Akte, einschließlich Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates* und geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2411.

* Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).“

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Änderungen der geografischen Angaben im internationalen Register

(1) Nach Annahme – im Einklang mit dem Unionsrecht – einer Änderung des Namens, der Klassifizierung des Erzeugnisses oder des geografischen Gebiets von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben oder geografischen Angaben mit Ursprung in der Union, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 oder der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt sind, legt die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt dem Internationalen Büro Anträge vor, und zwar solche auf Änderung des Namens, der Art des Erzeugnisses oder des geografischen Gebiets

a) der entsprechenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, die auf Antrag der Kommission oder des Amtes in das internationale Register eingetragen wurde;

b) der entsprechenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, die auf Antrag eines Mitgliedstaats in das internationale Register eingetragen wurde.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und nachdem im Einklang mit dem Unionsrecht eine Änderung von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben oder geografischen Angaben mit Ursprung in der Union, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 oder der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt sind, angenommen wurde, kann die Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – das Amt beim Internationalen Büro gemäß Regel 5 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung Änderungen der Einzelheiten zu Qualität, Ansehen oder Merkmalen der entsprechenden, im internationalen Register eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b beantragen.“

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die gemäß Artikel 5 durchgeführte Prüfung ergibt, dass die in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, oder ein zulässiger Einspruch gemäß Artikel 6 Absatz 2 eingegangen ist, beschließt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts über die Gewährung des Schutzes einer im internationalen Register eingetragenen geografischen Angabe. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird die Entscheidung über die Gewährung des Schutzes vom Amt erlassen.“

4. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Änderungen von im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben von Drittstaaten

„(1) Die Artikel 4 bis 7 gelten entsprechend für eine Änderung des Namens oder der Art des Erzeugnisses oder eine Änderung des geografischen Gebiets von im internationalen Register eingetragenen Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, deren Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte kein Mitgliedstaat ist, die der Kommission oder – bei geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse – dem Amt gemäß Regel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Ausführungsordnung mitgeteilt wurde.“

5. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von der Kommission nach Artikel 7 und 7a erlassenen Durchführungsrechtsakte gelten unbeschadet anderer spezifischer Vorschriften des Unionsrechts für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und insbesondere für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, Gesundheits- und Pflanzenschutznormen und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

In Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gilt Unterabsatz 1 entsprechend für die Entscheidungen des Amtes.“

6. Artikel 12 Absatz 5 wird gestrichen.

7. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Anwendung von Artikel 30 der Verordnung (EU) 2023/2411

Artikel 30 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2023/2411 gilt entsprechend für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfahren in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.“

8. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird bei den nachstehenden Erzeugnissen von den folgenden Ausschüssen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt:

a) bei Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unter Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 fallen, durch den mit Artikel 88 der genannten Verordnung eingesetzten Ausschuss für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen;

b) bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411 durch den mit Artikel 68 der genannten Verordnung eingesetzten Ausschuss für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin